

Eingelangt:

28. Jan. 2015

Rechts- & Bürger
Rechtsabteilung 12

Landesgericht St. Pölten
Schulhofstr. 6
3500 St. Pölten

Ref. 24C008/204-12P

Rechts- und Sachverstand
St. Pölten
Datum: 13. JAN. 2015

140

Wien, 16. Januar 2015

Bef: Schlussfolgerungen aus der Befundauswertung, dem Makro- und Mikrophotographie sowie gerichtliche Stellungnahme zu
BN 24C008/1 und (St. Wagner – M. Schellhauf)

In obiger Sachangelegenheit mit Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 28. November 2014 zum Sachverstandlichen bestellt, wurde folgender Befehl erteilt:

1. Das Gutachten ist aus naturwissenschaftlicher Expertensicht zu den nachfolgenden Fragen und Themenbereichen zu erstatten (eine naturwissenschaftliche Expertise ist vorzunehmen)
2. Überwiesene Fragen, die nach Ansicht des Sachverständigen nicht in seine Fach- und Sachkompetenz fallen, sind auszugliedern und es ist darauf zu verweisen, in welche(n) Bereich(e) diese ausgliederten Fragen fallen würden.

Die folgenden Fragen wurden dem Sachverständigen zur direkten Bearbeitung/Beantwortung/gerichtlichen Stellungnahme laut Beschluss aufgetragen:

1. Die vier Fragen laut Schriftsatz vom 21.3. 2014 (zu finden im Band 1, BN 4, Seite 7) sind zu beantworten
2. Die Fragen laut Gutachtenauftrag des Gerichts vom 22.10.2014 (zu finden im Band 1, BN 21, Punkt E) sind zu beantworten, wobei auf die jeweiligen Verweisungen und Bezeichnungen verwiesen wird
3. Die Fragenliste des Klägers vom 12.3.2014 (BN 116) und die des Beklagten vom 19.3.2014 (BN 117) sind zu beantworten.